50 Fragen und Antworten
zur Umsetzung der neuen Knickschutzregelungen
Referat V 53 – 09. Dezember 2013

Allgemein

Frage 1: *Erfolgt mit den neuen Knickschutzbestimmungen ein Eingriff in das Eigentum, der über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht?*

Antwort: Nein, dieses trifft nicht zu.
Die Vorgabe eines von Pflanzenschutzmitteln, Düngung und Ackernutzung freizuhaltenden Saumstreifens mit einer Breite von 50 Zentimetern sowie die Regelung zum Schrägschnitt ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des (Grund-) Eigentums zu qualifizieren (vgl. Urteil des BVerwG vom 24.6.1993, Az.: 7 C 26/92, Rnr. 38, zitiert nach Juris). Diese ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG rechtmäßig; insbesondere verletzt sie die betroffenen Grundeigentümer nicht in ihrem Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG).

Vor allem ist die Regelung verhältnismäßig. Der Saumstreifen dient einem legitimen gesetzgeberischen Zweck, nämlich dem Schutz eines ökologisch besonders hochwertigen Biotops vor (weiteren) Beeinträchtigungen. Da er Verletzungen des Knicks i.e.S. durch zu nahes „Heranpflügen“ vorbeugt und Einträge von Pflanzenschutzmitteln und Dünger zumindest verringert, ist er hierzu auch geeignet. Die Regelung zum Schrägschnitt gewährleistet, dass der Knick seine Funktion als landschaftsprägendes Element und Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten besser erfüllen kann, als dies bei der derzeitigen Regelung der Fall ist, die einen Rückschnitt auf ein landschaftsuntypisches „Heckenformat“ zulässt. Da gleich geeignete Handlungsalternativen, die mit einem geringeren Eingriff in die Rechte der Betroffenen verbunden wären, weder ersichtlich noch vorgetragen sind, sind die Regelungen auch erforderlich. Der bisherige Regelungsstandard zum Knickschutz konnte eine qualitative Verschlechterung des Knicknetzes nicht verhindern und ist daher keine geeignete Alternative.

Die Regelungen sind auch angemessen. Insofern ist zunächst zu berücksichtigen, dass die von Knicks i.e.S. sowie von den zu deren Schutz benötigten Saumstreifen in Anspruch genommenen Grundflächen aufgrund der erheblichen Bedeutung der Knicks als Lebensraum und als prägende Landschaftselemente Schleswig-Holsteins einen besonderen sozialen Bezug aufweisen. Sie sind im Interesse der Allgemeinheit in besonderem Maße erhaltenswert und schutzbedürftig. Hieraus folgt eine Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die die vorgesehenen Beschränkungen umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993, aaO.). Bei der im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vorzunehmenden Abwägung ist weiter zu berücksichtigen, dass das Knicknetz in Schleswig-Holstein größtenteils bereits seit Jahrhunderten existiert . Mithin war das Grundeigentum der jetzigen Flächeneigentümer bereits bei dessen Erwerb durch die Knicks und die daraus resultierende gesteigerte Sozialbindung ihres Eigentums geprägt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die beabsichtigten

Regelungen den Kernbereich der Eigentumsgarantie respektieren (vgl. BVerfG, Beschluss v. 02.03.1999, Az.: 1 BvL 7/91, Rnr. 76, zitiert nach Juris). Die betroffenen Landwirte werden weder rechtlich noch faktisch an einer Übertragung ihres Grundeigentums gehindert. Es wird auch nicht jede wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Knicks und der Saumstreifen unterbunden. So kann das Knickholz verwertet werden. Hinsichtlich der Saumstreifen bleibt insbesondere eine Weidenutzung möglich. Untersagt wird allein eine wirtschaftlich rentablere Nutzung dieser Grundflächen. Das aber ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Knicks als Biotope sowie als prägende Elemente der schleswig-holsteinischen Landschaft zumutbar.

Knicksaum

Frage 2: *Darf der Aufwuchs des Saumstreifens bei Ackergras und Dauergrünland für die Futterbergung nach dem 15. Juli genutzt werden oder darf dieser Bereich nur gemäht und der Aufwuchs liegen gelassen werden? Bzw. anders gefragt, stellt die Ernte des Grasaufwuchses eine ackerbauliche Nutzung dar und ist diese somit verboten?*

Antwort: Ja, der Aufwuchs darf hier genutzt werden. Die Grünlandnutzung – sofern Dauergrünland betroffen ist - wird nicht als „ackerbauliche Nutzung“ i.S. der Durchführungsbestimmungen gesehen.
Die Ernte des Ackergrases im Bereich des Knicksaumes stellt zwar prinzipiell eine ackerbauliche Nutzung dar, sie ist gleichzeitig aber auch eine zulässige Pflegemaßnahme des Knicksaumes und von daher gemäß DB (Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz) zulässig. Da eine Beeinträchtigung der Knick- und der Pufferfunktionen des Knicksaumes hierdurch nicht zu befürchten ist, kann hier eine entsprechende Nutzung erfolgen.

Frage 3: *Darf der Saumstreifen diesen Sommer nach der Ernte noch einmal bearbeitet werden um die verbleibenden Stoppel einzuarbeiten? (Zulässig ist nach den Durchführungsbestimmungen das gelegentliche Grubbern, etwa alle 3 Jahre. Fraglich ist, ab wann dieser Zeitrahmen greifen soll, da der Bereich letztes Jahr bearbeitet worden ist).*

Antwort: Ja, eine entsprechende Bodenbearbeitung (Grubbern) ist eine zulässige Maßnahme. Als Beginn des Zeitrahmens gilt der Erlass der Durchführungsbestimmungen, so dass die Bodenbearbeitung durch Grubbern in diesem Jahr möglich ist.

Frage 4: *Darf auf dem Saumstreifen Ackergras oder Kleegras eingesät werden? Darf bei einem Umbruch von Dauergrünland und anschließender Neuansaat (Pflegeumbruch) auf dem Saumstreifen Grassaat eingesät werden?*

Antwort: Eine Neueinsaat des Saumstreifens darf grundsätzlich nicht erfolgen, um die Ansiedlung von Wildkräutern hier nicht zu beeinträchtigen. (DB: „Nicht zulässige Maßnahme: ackerbauliche Nutzung“) Zu einer ackerbaulichen Nutzung gehört auch die Einsaat von Ackergras oder Kleegras.

Bei der Narbenpflege im Dauergrünland ist im Bereich des Knicksaumes das Grubbern mit anschließender Neueinsaat zulässig.

Frage 5: *Ist alleinig die Mahd der Knickwallflanken und des Knicksaumes zulässig oder stellt das Mulchen eine Form der Mahd dar und ist ebenfalls zulässig?*

Antwort: Das Mulchen ist in den DB nicht als unzulässige Maßnahme aufgeführt. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Mulchen (Liegenlassen des Mahdmaterials) – wie bei einer Abdeckung der Walloberfläche beispielsweise mit Stroh- oder Hackschnitzelpackungen - zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Knicks führen kann. Das Liegenlassen des Mahdmaterials auf der Walloberfläche erfüllt diesen Tatbestand i.d.R. nicht.
Das Einkürzen des Bewuchses mittels Schlegelmulcher ist ebenfalls nicht als unzulässige Maßnahme aufgeführt. Der Einsatz dieses Gerätes kann jedoch **im Einzelfall** zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen; etwa dann, wenn durch zu geringem Abstand der Schlegel zur Erdoberfläche der Bewuchs geschädigt wird. Insofern wird beim Einsatz dieses Gerätes im Bedarfsfall eine Einzelfallbeurteilung erforderlich sein.

Frage 6: *Beim Spargelanbau ergibt sich folgendes Problem. Der Spargel ist eine* ***Dauerkultur*** *und wird sieben bis zehn Jahre genutzt. Bei den bereits angelegten Spargelfeldern sind die Spargeldämme natürlich ohne Saumstreifen angelegt worden. Die Dammkrone des Spargeldamms ist etwa einen Meter vom Knickwallfuß entfernt. Bei Fräsen der Dämme wird jetzt bis an den Knickwallfuß rangefräst, weil diese bisher auch rein rechtlich kein Problem darstellte. Das Fräsen der Dämme und damit auch der Saumstreifen erfolgt jährlich. Dadurch würden die Spargelbetriebe, die ihre Spargelfelder vor der Bekannt-gabe der Biotopverordnung angelegt haben, gegen die Auflage aus den Durchführungs-bestimmungen verstoßen. Wie sollen sich diese Betriebe nun verhalten? Soll die erste Spargelreihe aus der Nutzung genommen werden?*

Antwort: Es kann eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt werden.

Frage 7: *Darf der Knicksaum bei einer Grünlandbewirtschaftung auch schon vor dem 15.7. (1. Schnitt im Mai/Juni) gemäht werden?*

Antwort:
Die Mahd des Knicksaumes in der Grünlandbewirtschaftung ist auf jeden Fall nach dem 15.07. zulässig (siehe DB, Ziffer 3.). Eine Unzulässigkeit der Mahd vor dem 15.07. ergibt sich hieraus prinzipiell nicht, zumal die Beweidung des Knicksaumes auch während dieser Zeit zulässig ist und durch einen früheren Mahdtermin im Grünland keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops zu befürchten ist. Eine Einschränkung der Zulässigkeit ergibt sich aber dann, wenn konkrete Artenschutzgründe dem entgegenstehen (vgl. Antwort auf Frage 22).

Frage 8: *Ackerfurche im Saumstreifen: Beim letzten Pflügen vor Erlass der neuen BiotopVO konnte noch bis an den Knickwallfuß heran gepflügt werden. Auf der einen Feldseite wurde an den Knick „herangepflügt“, auf der anderen Feldseite ab Knickfuß „abgepflügt“, so dass der neue Saumstreifen dort nun regelmäßig als „Furche“ ausgebildet ist. Frage eines Landwirts: Darf der Saumstreifen auf dieser Seite wieder einmalig wieder „angepflügt“ werden, so dass keine Furche, sondern eine ebene Fläche als Saumstreifen hergestellt wird oder wäre dies ein Verstoß gegen die neuen Bestimmungen?*

Antwort: Das Pflügen im Bereich des Knicksaums stellt grundsätzlich eine nicht zulässige Maßnahme gemäß DB dar. Zur Herstellung des Knicksaumes ist es aber sinnvoll, die Ackerfurche vom Knickwallfuß an den äußeren Rand des Knicksaumes zu verlegen, um einen eindeutigen und für Pflegemaßnahmen (Bezugspunkt des seitlichen Rückschnitts) nachvollziehbaren Abschluss des Knicksaumes zu erhalten. Da diese Maßnahme insofern nicht der ackerbaulichen Nutzung im Sinne der DB, sondern der Sicherung des Knicksaumes dient und erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops durch diese einmalig durchzuführende Maßnahme ausgeschlossen werden können, ist diese grundsätzlich als zulässig anzusehen.

Frage 9: *Gilt auch ein jetzt vorhandener Graben entlang der Knicks als Saumstreifen?*

Antwort: Maßgeblich sind die Definition des Knicksaumes gemäß Änderung der Biotopverordnung („Der Knicksaum ist der dem Knickwall vorgelagerte Streifen in einer Breite von 50 cm, gemessen ab dem Knickwallfuß“) und die für diesen geltende Bewirtschaftungsbeschränkungen. Insofern kann sich der Knicksaum auch auf Gräben erstrecken. Sollten diese Gräben als Gewässer anzusprechen sein, wird darauf verwiesen, dass die notwendige Unterhaltung der Gewässer gemäß § 21 (2) Nr. 1 LNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes ausgenommen ist.

Frage 10: *Definition „Knickwallfuß“: Wie verhält es sich bei Beweidungsschäden? Dort sollten die gleichen Regeln gelten wie bei durch Maschineneinsatz geschädigten Knicks.*

Antwort: Im Prinzip ja. Die Feststellung der ursprünglichen Position des Knickwallfußes wird bei diesen im Grünland gelegenen Knicks besonders schwierig sein. Die ursprüngliche höhenmäßige Lage der Knickwallkrone wird sich aber anhand des (ehemaligen) Wurzelhalses der Gehölze noch feststellen lassen. Aus dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der Regelbreite der Knickwallkrone und der vorkommenden Bodenart die Position des Knickwallfußes.

Frage 11: *Wie ist die Saumstreifen- und Rückschnittregelung einzuhalten, wenn schwer zu sagen ist, wo genau der Knick anfängt? Und wer stellt bei der nachträglichen Festlegung die Bodenart fest und wie?*

Antwort: Die Schwierigkeit der Feststellung tritt nur dann auf, wenn die Wälle durch Maschinenbeschädigungen (Abpflügen) oder sonstige Einwirkungen in ihrer ursprünglichen Ausprägung so verändert wurden, dass der Knickwallfuß in seiner

Position verschoben wurde. Den Durchführungsbestimmungen ist daher im Anhang eine Tabelle beigefügt, die eine Auffindung des Knickwallfußes anhand der vorkommenden Bodenart und somit dem knickseitigen Beginn des Knicksaumes ermöglicht. Entsprechende Schätzungen der Bodenart liegen für alle Flächen SH aus den Untersuchungen der LUFA bei den Landwirten vor Ort vor. Diese können herangezogen werden, um die Bodenart der angrenzenden Knicks zu bewerten.

Frage 12: *Ist die Lagerung von Silage (Fahrsilo) auf nicht befestigten Flächen und auf dem Knicksaum auch als nicht zulässige Maßnahme zu werten?*

Antwort: Ja. Die Lagerung von Silage im Fahrsilo im Bereich des Knicksaumes ist auf jeden Fall als eine unzulässige Maßnahme zu werten, da hierdurch eine Bodenversiegelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „Knick“ erfolgt.

Frage 13*: Nicht zulässige Maßnahme „Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung“ gilt dies auch für den Innenbereich?*

Antwort: Ja.

Frage 14: *Wo beginnt räumlich die Zulässigkeit der ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei Maiskulturen?*
Zur Erläuterung: Wo darf die erste Reihe Mais stehen? Hier wurde die Auffassung vertreten, dass sich auch die Blätter außerhalb des Saumstreifens befinden müssen, da die Pflanzen ansonsten auch nur teilweise gedüngt werden können.

Antwort: Gemäß DB ist die ackerbauliche Nutzung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel lediglich innerhalb des Knicksaumes als nicht zulässig dargestellt. Außerhalb des Saumes ist die Bodennutzung nicht reglementiert. Die erste Reihe muss insofern außerhalb des Knicksaumes stehen, dabei dürfen die ober- und unterirdischen Pflanzenteile in den Knicksaum hineinragen /-wachsen. Bei Bestellung, Pflege und Ernte der Kulturen ist sicherzustellen, dass unzulässige Maßnahmen gemäß DB nicht eintreten.

Frage 15: *Erhöht der Saumstreifen den Pflanzenschutzaufwand?*

Antwort: In den Neuregelungen des Knickschutzes ist dafür Sorge getragen worden, dass durch zulässige Pflegemaßnahmen ein Auswachsen der Knickgehölze und ein unerwünschtes Ausbreiten von Problemkräutern verhindert werden kann. Insofern entsteht für die landwirtschaftliche Nutzung kein höherer Aufwand, als er im Grenzbereich zu anderen Nachbarnutzung auch schon bestehend.

Seitlicher Rückschnitt, „Aufputzen“ der Knickgehölze

Frage 16: *Ein Knick der 6 Jahre lang nach dem „Auf-den-Stock-Setzen“ nicht aufgeputzt worden ist, wird sich in dieser Zeit stark verbreitern. Beim erstmaligen Aufputzen werden vermutlich dickere Äste abgeschnitten und es könnte ein trockener Innenbereich des Knicks übrig bleiben. Könnte die erlaubte Pflegemaßnahme zu einer Schädigung des Knicks führen und dem Landwirt ein CC-Verfahren einbringen?*

Antwort: Nein, das Einhalten einer Biotopverordnung kann nicht zur CC-Anlastung führen. Da der Knick in der Regel erst nach sechs Jahren seit dem letzten „Auf-den-Stock-Setzen“ mit den äußeren Zweigpartien über die äußere Begrenzung des zulässigen seitlichen Rückschnitts herausgewachsen sein wird, werden insofern auch keine Starkäste betroffen sein.

Frage 17: *Warum ist das Einkürzen im Vergleich zum Anhörungsexemplar nunmehr nur in drei- oder mehrjährigem Abstand - frühestens sechs Jahre nach dem letzten totalen Rückschnitt („Auf den Stock setzen“) zulässig?*

Antwort: Der Verordnungsgeber ist davon ausgegangen, dass der 70° Winkel schon faktisch erstmals i. d. R. erst nach 6 Jahren erreicht ist. Sichergestellt werden sollte durch die Kombination der 70° mit den 6 Jahren also vor allem, dass, sobald ein Knick eine Ausbreitung von 70° erreicht hat, er mindestens diesen Winkel behält. Die sechs-Jahres-Frist dient insofern lediglich der Verdeutlichung der Möglichkeit des seitlichen Rückschnitts nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze.
Bei ausnahmsweise außerordentlich starkem Knickwachstum orientiert sich der Rückschnitt daher vorrangig an den 70°. Ist dieser auch schon vor 6 Jahren erreicht, kann auf 70° zurückgeschnitten werden.
Den Vollzugsbehörden wird mitgeteilt, dass, wenn der Winkel nicht größer als 70° ist, davon auszugehen ist, dass der Knick länger als 6 Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ nicht zurückgeschnitten worden ist.

Frage 18: *Ebenfalls wird die Funktion der Weidezäune (Stromleitung) durch das Auswachsen des Knicks erschwert. Wie soll mit diesem Problem umgegangen werden? Ist ein „Freischneiden“ der Zäune erlaubt, so dass die Stromweiterleitung ermöglicht wird?*

Antwort: Ja. Ein seitlicher Rückschnitt der Knickgehölze lediglich zur Sicherstellung des Stromdurchflusses wird als nicht erheblich im Sinne der Knickschutzbestimmungen angesehen, da das Ausmaß der Beeinträchtigung durch die geringe Höhe des Weidezaunes als geringfügig eingestuft wird.

Frage 19: *Zur Rapsernte haben die Mähdrescher einen extra Vorbau am Schneidwerk. Dieser Vorbau beinhaltet auch zwei senkrecht montierte Seitenmesser. Bei der Rapsernte im nächsten Jahr besteht nun das Problem, dass bei der relativ hohen Schneidwerksführung beim Rapsdrusch die Seitenmesser des Schneidwerks die äußersten Knickaustriebe abschneiden. Wäre das als unerlaubter Rückschnitt zu sehen?*

Antwort: Nein. Auch hier werden allenfalls die unteren Zweigpartien betroffen sein, so dass das Ausmaß der Beeinträchtigung ebenso als geringfügig eingestuft wird.

Frage 20: *Wie kann mit der im Knickerlass dargestellten Rückschnittregelung das Lichtraumprofil für die Straßen, Wege und Plätze gewährleistet werden?*

Antwort: Zum Beschneiden von Knicks an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße :
Wenn Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung einer öffentlich gewidmeten Straße erforderlich sind, dann gilt das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht. Das ist bereits ausdrücklich im Landesnaturschutzgesetz (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) geregelt. Eine Erwähnung dieser Regelung in der Biotopverordnung bzw. in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist daher entbehrlich.
Das Freihalten des Lichtraumprofils einer öffentlichen Straße gehört zu den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung dieser Straße. Wenn also eine öffentliche Straße an einen Knick auf einem Privatgrundstück grenzt, der Bewuchs in das freizuhaltende Lichtraumprofil hineinragt und dadurch die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, muss der Bewuchs zurückgeschnitten werden, vgl. § 33 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes.
Ökologische Belange sollten zwar auch in diesem Rahmen weitmöglichst berücksichtigt werden, aber der Sicherheitsaspekt kann dazu führen, dass ein Rückschnitt z.B. auch außerhalb der in der Biotopverordnung hinsichtlich des Knickschutzes bestimmten Zeiten erfolgen muss. Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG können also die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Lichtraumprofils ohne weitere behördliche Genehmigungen durchgeführt werden.

Frage 21: *Wie sollen Privatwege für die Landwirte befahrbar bleiben? Viele Wege die zu Feldern führen, sind im Privatbesitz und oftmals grenzt ein Knick ein oder beidseitig an diesen. Die Felder wären aufgrund des Knickauswachsens und den eingeschränkten Rückschnittsmöglichkeiten nicht mehr erreichbar.*

Antwort: Sofern der Weg für die Öffentlichkeit zugänglich ist, greift hier die Privilegierung des § 21 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG. Anderenfalls ist die Erteilung einer Befreiung zu prüfen.

Frage 22: *Zeitrahmen seitlicher Rückschnitt:*
Unter "3 Knickpflege" ist als "Empfehlung" für den Zeitraum des seitlichen Rückschnitts nicht nur "nach der Ernte" angeführt worden, sondern auch "aus Artenschutzgründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 14. März". Das ist gut und richtig. Aber inwieweit ergibt sich daraus ein rechtlicher Anspruch bzw. wirkt das "möglichst" einschränkend?

Antwort:
Die Beschränkung auf die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG; § 27 a LNatSchG genannte Frist gilt nur für das „Auf den Stock Setzen“ oder das „Abschneiden“ = völliges Beseitigen. Der seitliche Rückschnitt, wie er in der BiotopVO als „zulässige

Pflegemaßnahme“ beschrieben ist, ist hingegen als „schonender Pflegeschnitt“ gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 letzter Halbsatz BNatSchG ausdrücklich nicht von dem Verbot erfasst. Unabhängig davon gelten aber die besonderen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) für jede Art von Schnitt.
Insofern sind die Durchführungsbestimmungen wie folgt zu verstehen:
Seitlicher Rückschnitt („Aufputzen“) der Knickgehölze nach der Ernte, aus Artenschutzgründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 14. März, um das Risiko zu verringern, dass beim Aufputzen gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird; allerdings: Wenn das Knickaufputzen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und im Rahmen der BiotopVO stattfindet, läge gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG so lange kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot vor, wie sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art = der Erhaltungszustand im gesamten Land nicht verschlechtert.

Fazit: Eine rechtliche Bindung, nur innerhalb der Frist zu schneiden oder dies anzustreben, besteht ausschließlich, wenn auf den Stock gesetzt oder „abgeschnitten“ werden soll, nicht aber bei Pflegeschnitten.
Innerhalb und außerhalb der Frist sind aber sowohl Private als auch öffentliche Maßnahmenträger (z.B. Gemeinde, der LBV) verpflichtet, sicherzustellen, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, wobei – s. o. – für landwirtschaftliche Maßnahmen die Privilegierung des § 44 Abs. 4 BNatSchG gilt.

Frage 23: *Bewirkt der Schrägschnitt, dass größere Maschinen 3m vom Knick abbleiben müssen?*

Antwort: Nein. Bei einem normal wüchsigen Knick kann der Acker nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze bis etwa zum 6. Jahr bis an den Knicksaum heran befahren und bewirtschaftet werden. Danach ist ein seitlicher Rückschnitt entweder im 70°-Winkel ab Knicksaumrand oder in einem Meter Abstand vom Knickwallfuß zulässig, so dass hier mit größeren Maschinen ein maximaler Abstand von 1 Meter eingehalten werden muss. Eine Bearbeitung bis an den Knicksaum heran ist aber auch dann noch zulässig.

Überhälterregelung, Landschaftsbestimmende Biotopbäume

Frage 24: *Warum ist die Überhälterregelung neu gefasst worden?*

Antwort: Die Überhälterregelung wurde aus Gründen der Regelungsklarheit und Eindeutigkeit neu gefasst. Dieses war im Anhörungsverfahren von verschiedener Seite gefordert worden.
Bereits im Anhörungsexemplar war das Fällen von landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Bäume oder Baumgruppen nicht zulässig.

Damit wird dem LT-Beschluss Rechnung getragen. Ansonsten geht die Regelung auf den alten Knickerlass zurück, in dem das Fällen von Bäumen ab 2m Stammumfang einer gesonderten Genehmigung bedurfte.

Frage 25: *Überhälter im Innenbereich: Wenn größer als 200cm StU, wer erteilt die Ausnahme bei Verkehrssicherheitsproblemen? Gemeinde bei Baumschutzsatzung bzw. bei Erhaltungsfestsetzung in B-Plan, UNB dann ebenfalls? (DB: S.7 Ziff.4 und S.9)*

Antwort: Zur Verkehrssicherung ist derjenige verpflichtet, in dessen Verantwortungsbereich die Gefahrenquelle liegt; der über sie verfügt, hat die von ihr drohende Gefahr tunlichst abzuwenden (Palandt,, Kommentar zum BGB, München 2005, § 823 Schadensersatzpflicht RN 48). Die Verkehrssicherungspflicht ist somit eine privatrechtliche Pflicht, die hier neben dem (öffentlichen) Naturschutzrecht zu beachten ist.
Unabhängig davon gilt Folgendes:
Biotopschutz: Sofern § 21 (2) Nr. 1 LNatSchG einschlägig ist, gilt der gesetzliche Biotopschutz mit den Erhaltensvorschriften hier nicht. In den anderen Fällen erteilt die UNB die Ausnahme oder Befreiung.

Baumschutz: Zuständig bei einem Schutz über Baumschutzsatzung ist die Gemeinde, die nach Maßgabe der Baumschutzvorschriften über die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entscheidet. Da der Baum doppelt geschützt ist, nämlich auch als Bestandteil des Biotops „Knick“, muss im Bedarfsfall (siehe oben) auch eine Ausnahme nach § 21 Abs. 3 LNatSchG oder Befreiung von der UNB erteilt werden.

Erhaltensfestsetzung im BPlan: Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach dem BauGB durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Zusätzlich sind auch hier die Anforderungen des Knickschutzes zu beachten (siehe oben).

Eingriffsregelung: Bäume dieser Qualität sind in der Regel als ortsbildprägend zu bezeichnen. Im Rahmen der Ausnahmen oder Befreiungen von der Knickschutzregelung hat die für die Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde zugleich die Eingriffsregelung abzuarbeiten (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).

Frage 26: *Überhälter im Innenbereich: Wenn kleiner als 100 cm StU, kann trotzdem Wirkung als „landschaftsbestimmende/ortsbildprägende Baumgruppe“ bestehen. Welche Genehmigungen sind erforderlich, wenn Verkehrssicherheitsprobleme auftauchen?*

Antwort: Eingriffsregelung: Einzelfallprüfung, ob diese ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Funktionen aufweist. Wenn dieses der Fall sein sollte, siehe Antwort zu Frage 25.
Biotopschutz: Eine gesonderte Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

Frage 27: *Definition „Überhälter“: „1 Meter Höhe über dem Erdboden“. Ab wo ist zu messen? Wallkrone?*

Antwort: Je nach Standort des Baumes an dem Punkt, an dem die oberirdischen Pflanzenteile im Mittel den Erdboden verlassen.

Frage 28: *Nicht zulässige Maßnahme: „Das Fällen von Überhältern außerhalb des regelmäßigen Turnus des „Auf den Stock Setzens“. Ist hier nur der Turnus gemeint oder muss der Knick dann auch auf den Stock gesetzt werden?*

Antwort: Klarstellung: Die Entnahme von Überhältern ist nur im Rahmen des „Auf-den-Stock-setzens“ der Knickgehölze zulässig.

Frage 29: *Nicht zulässige Maßnahme: „Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 1/5 (20%)“. Gibt es jahreszeitliche Einschränkungen oder ist dies wie bei den Einzelbäumen nach der ZTV ganzjährig unter Beachtung der Artenschutzvorschriften zulässig?*

Antwort: Sofern weniger als 1/5 des Kronenvolumens zurückgeschnitten wird, gilt dies als schonender Form- und Pflegeschnitt gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und ist als solcher somit nicht an die dort genannten Fristen gebunden. Innerhalb und außerhalb der Frist sind aber sowohl Private als auch öffentliche Maßnahmenträger (z.B. Gemeinde, der LBV) verpflichtet, sicherzustellen, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, wobei – s. o. – für landwirtschaftliche Maßnahmen die Privilegierung des § 44 Abs. 4 BNatSchG gilt. Siehe auch Antworten zu Frage 22.

Frage 30: *Ausnahmen von den Verboten (des Baum-/Überhälterschutzes) sollen nur aus Gründen der Verkehrssicherheit zugelassen werden. Ist die Erteilung einer Befreiung möglich?*

Antwort: Ja, die Erteilung einer Befreiung ist – sofern die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG vorliegen – möglich.

Frage 31: *Gemäß DB ist das Fällen von Bäumen, die auf der Grundlage der Biotopverordnung in der Ursprungsfassung vom 22. Januar 2009 als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden, nicht zulässig. Gilt das auch dann, wenn die Bäume dichter als 40-60m zueinander stehen?*

Antwort: Für diese Bäume gilt mindestens bis 2019 ein Bestandsschutz, da erst ab diesem Zeitpunkt das „Auf-den-Stock-setzen“ des Knicks und damit die Entnahme von Überhältern zulässig ist. Danach gilt die Überhälterregelung [1] gemäß BiotopVO sinngemäß auch für die nachwachsenden Überhälter.

[1] Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 m Knicklänge erhalten bleibt.

Knickbeseitigung und Knickverlegungen Ausnahmen und Befreiungen

Frage 32: *Die Verladung der Zuckerrüben erfolgt mittels einer Rübenmaus vom Feldrand auf den Weg, auf dem die LKWs stehen. Bisher wurden die Knicks in diesen Verladezonen regelmäßiger auf den Stock gesetzt, damit die Rübenverladung mit der Maus erfolgen kann. Wird dies auch in Zukunft möglich sein oder nicht? Ähnliches gilt für neuere Maissilageernteverfahren.*

Antwort: Dies muss im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden. Zu prüfen ist, ob die konkrete Maßnahme als erhebliche Beeinträchtigung des Knicks zu werden ist und – wenn dies der Fall sein sollte – ob eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann.

Frage 33: *Altanträge: Gibt es Übergangsfristen, bis wann die alten Knickregelungen noch anzuwenden sind bzw. in welchen Fällen auch bei Altanträgen (z.B. alter Antrag, gestellt vor dem 11.06.13, jedoch unvollständig) schon die neuen Bestimmungen greifen?*

Antwort: Übergangsvorschriften gibt es nicht. Die Änderung der Biotopverordnung ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im GVOBl. für Schleswig-Holstein am 28.06.2013 in Kraft getreten und die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz wurden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 01.07.2013 veröffentlicht. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die im Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltung geltenden Rechtsgrundlagen, Altanträge sind also nach dem derzeit geltenden Recht zu bescheiden.

Frage 34*: Windenergieanlagen: Fallbsp.: Fällung von 40 Überhältern auf Knicks gefordert, um den Kurvenradius beim Antransport großer Bauteile zu ermöglichen. Ausnahme möglich aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Befreiung nach § 67 BNG? Sind die neuen Bestimmungen auch auf schon vorliegende, aber noch nicht vollständige/nicht prüffähige Anträge anzuwenden?*

Antwort: Es ist in diesem Fall zu prüfen, ob eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann. Ansonsten siehe Antwort zu Frage 33.

Frage 35: *Knickdichte pro ha: Wie soll das berechnet werden? Welches ist der Bezugsraum?*

Antwort: Größe und Zuschnitt des Bezugsraumes für die Berechnung der Knickdichte liegt im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde und richtet sich u.a. nach Größe und Umfang des Eingriffs sowie der Lage im Raum. Bei kleinräumigeren Eingriffen wird ein Bezugsraum im Radius von 1km um den Eingriffsschwerpunkt, ansonsten in einem Radius von 5 km um diesen für sinnvoll gehalten. Größere Flächen, die naturgemäß nicht von Knicks eingenommen werden (z.B. Ortschaften, Gewässer, Niederungsgebiete, Wälder) sind dabei in Abzug zu bringen. Die Unterlagen sind vom

Antragsteller beizubringen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) und von der Genehmigungsbehörde auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. In Zweifelsfällen kann die Genehmigungsbehörde gis-Daten über die Knickdichte im LLUR auf Anfrage hin und einzelfallbezogen abrufen. Für einzelne Kleinvorhaben, die mit einer Knickinanspruchnahme von <10m verbunden sind sowie im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches ist die Ermittlung der Knickdichte nicht erforderlich.

Frage 36: *Artenschutz und Knickverschiebung: Welche Arten müssen berücksichtigt werden: Haselmaus, Fledermaus, Brutvögel, Staudenbestand am Knick?*

Antwort: Zu berücksichtigen sind auf jeden Fall: Haselmaus, sofern ihr Vorkommensgebiet betroffen ist und Fledermaus, sofern größere Bäume mit Höhlungen vorhanden sind.

Frage 37: *Ökologische Knickbewertung: Ist die Anwendung der „ökologischen Knickbewertung“ nach Eigner als Maßstab bei Knickverschiebungen ausreichend/angemessen?*

Antwort: Ja, die Anwendung des Knickbewertungsrahmens nach Eigner kann hierfür verwendet werden. Derzeit arbeitet das LLUR an einer Aktualisierung des Knickbewertungsrahmens. Nach Fertigstellung kann dieser dort abgerufen werden.

Frage 38: *Erosionsschutz: Wie ist die Funktion „Erosionsschutz“ bei Anträgen auf Knickverschiebung zu bewerten? Ab welcher Flächengröße ist Erosionsschutz ein Argument, eine Knickverschiebung zu versagen?*

Antwort: Sofern der Antrag in einem Raum liegt, der die Mindestknickdichte von 80 lfdm/ha übersteigt, ist u.a. der Aspekt Erosionsvermeidung mit in die Entscheidungsfindung der Unteren Naturschutzbehörde mit einzubeziehen. Eine pauschale Aussage zur Flächengröße ist nicht möglich, da die standörtlichen Gegebenheiten in jedem Einzelfall zu berücksichtigen sind. Die Winderosionsgefährdung wird im Wesentlichen beeinflusst durch die Bodenart, die vorherrschende Windrichtung, die Windgeschwindigkeit sowie vom Vorhandensein windbremsender Elemente.
Im Agrar- und Umweltatlas sind feldblockscharfe Informationen zur Winderosionsgefährdung abrufbar. Im Übrigen ist hier auf die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde zu verweisen.

Frage 39: *Wenn vorhandene Knicks in einem B-Plan als ‚private Grünfläche‘ festgesetzt werden, müssen dann die Ersatzknicks ebenfalls in dem B-Plan als externer Bestandteil des B-Plans festgesetzt werden? Werden die neuen Knicks damit Bestandteil des B-Plans?*

Antwort: Nein, das müssen sie nicht. Die Festsetzung im BPlan als private Grünfläche ermöglicht eine Nutzung, die ohne eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung

nicht zulässig ist; daher würde der Grundstückseigentümer vor Beseitigung/erheblicher Beeinträchtigung des Knicks eine solche Zulassung benötigen. Es reicht für die Rechtsgültigkeit des BPlanes auch aus, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde eine solche in Aussicht stellt. In der naturschutzrechtlichen Zulassung ist die Kompensation verbindlich festzusetzen .Die Gemeinde kann in diesem Fall zumindest analog 30 Abs. 4 BNatSchG auch selbst die Ausnahme/Befreiung vor Aufstellung des B-Planes beantragen. Zwar handelt es sich bei der Nutzung als „privater Grünfläche“ nicht um ein planungsrechtlich relevantes „Vorhaben“ im Sinne des § 29 BauGB. § 30 Abs. 4 BNatSchG wollte jedoch eine Verfahrenserleichterung für Biotopausnahmen/-befreiungen schaffen für den Fall, dass bereits aufgrund von bauleitplanerischen Festsetzungen eine Beseitigung/erhebliche Beeinträchtigung des Biotops zu erwarten ist. Das ist erfahrungsgemäß auch bei einer Festsetzung als „privater Grünfläche“ im Innenbereich der Fall.

Frage 40: *Ist für die ‚Entwidmung‘ der vorhandenen Knicks eine separate Genehmigung der UNB erforderlich?*

Antwort: Ja, siehe Antwort zu Frage 39.

Frage 41: *Wer ist zuständig, dass die neuen Knicks auch anwachsen und ggfls. nachgepflanzt werden muss? Die Gemeinde oder die UNB?*

Antwort: In Bezug auf den Knick ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Frage 42: *Wen kann die UNB heranziehen, wenn es sich um einen Investor handelt, der nach Verkauf der Grundstücke nicht mehr erreichbar ist (im vorliegenden Fall die Landgesellschaft) und mit welchem Druckmittel?*

Antwort: Verantwortlich ist derjenige, der die Ausnahme/Befreiung erhalten hat.
War die Gemeinde Antragstellerin nach § 30 Abs. 4 BNatSchG, haftet sie auch für die Kompensation. Den Umgang mit in Bebauungsplänen festgesetzten Maßnahmen im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB regeln die §§ 135a ff. BauGB. Dabei wird der planenden Gemeinde Hinweise zur Durchführung und des Zeitpunktes von Maßnahmen und der Kostenerstattung über die Grundstückseigentümer bzw. deren Rechtsnachfolgern (nach Verkauf / Insolvenz o.ä.) gegeben.

Frage 43: *zu 5.1: bei vorgezogener Kompensation (5 Jahre) 1:1 zzgl. Aufwertungsmaßnahmen von 1:0,5.*
Die vorgezogene Kompensation muss bei der UNB aktenkundig sein (Ökokonto oder als „Guthaben“ aus Altmaßnahmen) bzw. im Zuge der Ausnahme festgelegt werden. Hier wird ein Widerspruch gesehen, denn die Ausnahme (bzw. die damit verbundene Eingriffsgenehmigung) gilt kraft Gesetzes nur drei Jahre).

Antwort: Die Neuanlage eines Knicks als vorgezogene Kompensationsmaßnahme ist

als Bestandteil des Antrags auf Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops zu beantragen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG). Die Erteilung der Ausnahme erfolgt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme des Knicks erst 5 Jahre nach Fertigstellung der Neuanlage eines Knicks erfolgen darf. Die Geltung der Ausnahme ist nicht befristet. Die für die Inanspruchnahme des Knicks ebenfalls erforderliche Eingriffsgenehmigung erfolgt gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG zugleich mit der Erteilung der Ausnahme („Huckepack-Verfahren"), die Regelungen zum Erlöschen einer (eigenständigen) Eingriffsgenehmigung in § 11 Abs. 11 LNatSchG gelten für derartige Fälle nicht.

Frage 44: *Bei Knickverlegung: 1: 1,75; es müssen Bäume als künftige Überhälter gepflanzt werden. Gilt dies nur für Knickverlegungen?*

Antwort: Vorgaben für die Gehölzartenzusammensetzung von Knickneuanlagen werden wegen der Verschiedenartigkeit der Knicktypen nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr ist in Anhang D eine Liste typischer Gehölzarten enthalten, aus der die Pflanzschemen standortgerecht zusammenzustellen sind. Baumarten, die sich zu Überhälter entwickeln sollen, werden dabei mit zu berücksichtigen sein.

Frage 45: *Bei Ausnahmen für das Fällen von Bäumen oder Baumgruppen gelten gesonderte Ausgleichsmaßstäbe. -> Stammumfang aller Bäume ist zu ermitteln; bis 1 m StU=1 Ersatzbaum 12/14 cm; je weitere 50 cm StU je 1 weiterer Baum 12/14*
Gilt dies nur wenn Bäume gesondert genehmigt werden?

Antwort: Ja.

Frage 46: *Sicherung der Kompensation ist als Auflage aufzunehmen. Welche Form der Sicherung soll erfolgen - nur in der Genehmigung oder Sicherung über Grundbucheintragung?*

Antwort: Die Festsetzung der Kompensation in der Genehmigung ist ausreichend. Mit ordnungsgemäßer Anlage des Knicks genießt dieser Bestandsschutz kraft Gesetz.

Sonstige Fragen

Frage 47: *Wird es zu den systematischen Kontrollen Vorgaben des Landes geben?*

Antwort: Nein. Es wird von Seiten des Landes nicht für erforderlich gehalten, den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden Bestimmungen zu Art und Umfang dieser Kontrollen vorzugeben. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass diese Kontrollen auch zukünftig im Rahmen der schon jetzt wahrgenommenen Aufgabenerledigung stattfinden werden. Hiervon unbenommen bleibt die fachaufsichtliche Beratung.

Zur Klarstellung und als Abgrenzung zu den systematischen Kontrollen zur Umsetzung des EU-Direktzahlungsrechts wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Vorgabe in den Durchführungsbestimmungen [2] ein systematisches Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen der für das Ordnungsrecht zuständigen Behörden gemeint ist.
Hierfür bietet sich ein am Knicknetzzuschnitt / der Knicknetzlänge bzw. den Amtsbezirken oder den Gemeindegebieten orientiertes Vorgehen an.

Frage 48: *Brombeerarten: Wo ist der im Erlass genannte Verbreitungsatlas einzusehen?*

Antwort: Der Verbreitungsatlas endemischer Brombeerenarten einschließlich jener für die SH eine besondere Verantwortung trägt, wurde inzwischen aktualisiert. Er soll Ende 2013/2014 als LLUR – Broschüre in den Druck gehen. Zusätzlich kann das LLUR eine georeferenzierte WinArt – Datei zur Verfügung zu gestellt werden. Anfang 2014 wird die Broschüre im Bestellservice des LLUR als pdf runterladbar sein.

Frage 49: *Definition: Sind linienhafte Gehölzanlagen am Hang noch Knick? (weil weder ebenerdig noch mit Wall aufgebaut)*

Antwort: Ja, wenn diese an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft **angelegt** worden sind. Die Gehölzanlagen sind den ebenerdigen Pflanzungen gleichzusetzen (da ohne Wall!).

Frage 50: *Wie kann mit Problemarten (Traubenkirsche, Herkulesstaude, Knöterich usw.) umgegangen werden?*

Antwort: Das Vorkommen dieser Arten auf dem Knick stellt auch aus Naturschutzsicht ein Problem dar, das mit erheblichen Beeinträchtigungen der Knickfunktionen verbunden sein kann. Da gezielte Bekämpfungsmaßnahmen auf dem Knick i.d.R. einer naturschutzrechtlichen Zulassung bedürfen, ist rechtzeitig vor ihrer Durchführung der Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen. Diese wird prüfen, ob die konkret beabsichtigte Maßnahme als erhebliche Beeinträchtigung des Knicks zu werten ist.

[2] Die Unteren Naturschutzbehörden haben die Einhaltung des Knickschutzes insbesondere hinsichtlich des zulässigen seitlichen Rückschnitts, der fachgerechten Knickpflege sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch systematische Kontrollen zu überwachen.